

Absender/in

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines

 gefährlichen Hundes

 Hundes bestimmter Rasse

### gemäß § 4 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

#### Hinweise

Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 LHundG sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der/die Halter/in nachzuweisen, dass eine Kreuzung in vorbezeichneten Sinne nicht vorliegt.

Als Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG gelten Hund der Rassen:

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu, deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

#### 1. Hundehalter/in

Familiename		Vorname		
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort		
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

#### 2. Hund/Hündin

Rasse/Kreuzung		Rufname		Alter
Gewicht (kg)	Widerristhöhe in cm	Fellfarbe		Chipnummer

#### 3. Erklärung über die notwendigen Voraussetzungen dieser Hundehaltung

##### 3.1 Versicherungsschutz

Für die Hundehaltung besteht eine besondere Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,00 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000,00 € für sonstige Schäden.

##### 3.2 Sachkunde

Ich verfüge

 über einen Sachkundenachweis, der diesem Antrag beiliegt

 nicht über einen Sachkundenachweis, da dieser entbehrlich ist.

Ich  bin Tierärztin/Tierarzt bzw. Inhaber/in einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung

 bin Inhaber/in eines Jagdscheines bin bzw. die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe

 habe eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) oder b) des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitze

 bin als Polizeihundeführer/in tätig

 bin gem. § 10 Abs. 3 LHundG zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt

### 3.3 Zuverlässigkeit

Ich besitze die für die Hundehaltung notwendige Zuverlässigkeit.

Ich versichere daher, dass ich in den letzten fünf Jahren nicht wegen

- vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
- einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden bin.

Ich versichere weiterhin, dass ich nicht

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, dessen Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des LHundG bzw. der ehemaligen Landeshundeverordnung verstoßen habe,
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut werde oder
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.

Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit füge ich ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis bei.

### 4. Ergänzungen

### 5. Anlagen

- Polizeiliches Führungszeugnis (zum Nachweis der Zuverlässigkeit)

Kopie Haftpflichtversicherung

Sachkundenachweis

Ich stelle sicher, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen.

Ich bin in der Lage, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Mir ist bekannt, dass eine von mir gewählte Aufsichtsperson außerhalb befriedeten Besitztums den Hund nur führen darf, wenn diese die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den Hund sicher zu halten und zu führen.

Die Angaben sind vollständig und richtig.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------